

# Änderungsantrag zu BB 018/VII/2019

Betr.: Geschäftsordnung für den Stadtrat

(GOSR = Geschäftsordnung für den Stadtrat)

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt eine Änderung der als Anlage zur Beschlussvorlage BB 018/VII/2019 beigefügten Satzung in folgenden Punkten:

- § 1 Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 GOSR wird folgender Satz eingefügt: *„Keiner Verschwiegenheit bedürfen grundsätzlich alle Angelegenheiten, die nicht unter § 3 Abs. 2 näher bestimmt sind, sofern keine besonderen Umstände etwas anderes gebieten.“*
- § 2 Der vormalige § 2 Abs. 4 Satz 2 wird Satz 3 GOSR.
- § 3 Der Passus „von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion“ in § 4 Abs. 2 Satz 1 GOSR wird ersatzlos gestrichen.
- § 4 Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 GOSR wird folgender Satz eingefügt: *„Antrags- und anfrageberechtigt ist jedes Mitglied des Stadtrates oder eine Fraktion.“*
- § 5 Der vormalige § 4 Abs. 2 Satz 2 wird Satz 3 GOSR.
- § 6 Der vormalige § 4 Abs. 2 Satz 3 wird Satz 4 GOSR.
- § 7 Der Passus „einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder“ in § 4 Abs. 2 Satz 4 GOSR wird ersatzlos gestrichen.

## Begründung:

- § 1 Eine Ergänzung der Formulierung dient der Rechtssicherheit der Anwender (Stadträte und Ortsteilbürgermeister) und ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern die Verschwiegenheit besser nachvollziehen zu können. Durch die Negativdefinition „sind verpflichtet [...] soweit nicht“ (§ 2 Abs. 4 Satz 1 GOSR) muss der Anwender selbst einschätzen welche Tatsachen „offenkundig“ sind oder „ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung“ bedürfen. Durch eine Ergänzung, mit Verweis auf die Aufzählung des nachfolgenden Paragraphen werden Sachverhalte, über die Verschwiegenheit zu bewahren ist, direkt genannt und sind so wesentlich besser nachvollziehbar. Dadurch wird die Rechtssicherheit erhöht und der Anwender muss nicht selbst abwägen, ob er über einen Sachverhalt Verschwiegenheit bewahren muss. Durch die Formulierung „grundsätzlich [...] sofern keine besonderen Umstände etwas anderes gebieten“ wird der Anwender jedoch nicht vollständig aus der Verantwortung entlassen kompetent und sachlich mit erlangten Informationen umzugehen.
- § 2 Redaktionelle Korrektur nach den Ergänzungen aus § 1.
- § 3 Der Stadtrat umfasst 20 Mitglieder, die zurzeit alle in Fraktionen organisiert sind. Jedoch sind alle davon demokratisch gewählt worden und haben alle das gleiche Mandat. Ein Grund für die zu streichende Ergänzung ist nicht ersichtlich. Bei einem relativ kleinen Gremium (20 Mitglieder) ist die Notwendigkeit einer solchen Einschränkung im Gegensatz zum Land- oder Bundestag nicht gegeben. Um somit die Rechte der Mitglieder des Stadtrates nicht unbegründet übermäßig einzuschränken ist es geboten diese Passage ersatzlos zu streichen und somit ein generelles Antragsrecht zur Tagesordnung, bei Einhaltung der Frist, für alle Stadträte zu etablieren.
- § 4 Diese Änderung ergibt sich dem Sinn nach aus der Streichung aus § 3. Zur Erhaltung der Rechtssicherheit sollten die Antragsberechtigten explizit aufgeführt werden.
- § 5 Redaktionelle Korrektur nach der Ergänzung aus § 4.
- § 6 Redaktionelle Korrektur nach der Ergänzung aus § 4.
- § 7 Diese Streichung ergibt sich dem Sinn nach aus der Streichung aus § 3.